

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 4.

München, den 28. Juni 1868.

Inhalt

Gesetz, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betr.

Gesetz,
die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betr.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben in der Absicht, der Industrie
und dem Handel mit Rücksicht auf ihre
dermalige Lage thunlichst Hilfe zu gewähren,

nach Vernehmung Unseres Staatraths,
mit Beirath und Zustimmung der Kammer
der Reichsräthe und der Kammer der Ab-
geordneten beschlossen und verordnen, was
folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung ist unter Abänderung
des §. 8 des Bankgesetzes vom 1. Juli
1834 ermächtigt, die Befugniß der bayerischen
Hypotheken- und Wechselbank zur Emission